Urteil
Hannover den 29.05.2023
Az. LSG-NDS-2023-01-H

PIRATENPARTEI Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin

Urteil

In dem Verfahren

Piratenpartei Regionsverband Hannover
Linderter-Straße 42
30974 Wennigsen
Vorstand@piratenhannover.de

Vertreten durch XXX

-Antragsteller-

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
Vorstand@piraten-nds.de

Als Verfahrens-bevollmächtigter wurde XXX benannt

-Antragsgegner-

wird vom, Antragsteller beantragt, dass eine Anweisung nach §9 Abs. 3 Landessatzung in diesem bestimmten Einzelfall Satzungswidrig war.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 29.05.2023 nach Möglichkeit zur schriftlichen Stellungsnahme und Fernmündlicher Verhandlung am 29.05.2023 durch die Richter Mattis Glade, Norman Chapman, Niklas Koopmann entschieden:

1. Dem Antrag wird stattgegeben, die Anweisung nach §9 Abs. 3 in diesem bestimmten Fall war Satzungswidrig.

2. Der Richter Mattis Glade wird nach §11 Abs. 7 i.V.m §12 Abs. 7 SGO dieses Urteil im Namen des Spruchkörpers Unterzeichnen

I. Sachverhalt

Am 09.12.2022 veröffentlichte der Regionsverband Hannover der Piratenpartei Niedersachsen eine Pressemitteilung (https://mediahannover.pad.foebud.org/Einzelfall) und bat über die Person des Piraten Thomas Ganskow beim Landesverband an diese zu Verbreiten um mehr Aufmerksamkeit zu generieren.
Am 10.12.2022 Wurde durch den Vorsitzenden des Landesverbandes Niedersachsen eine Aufforderung nach §9 Abs. 3 der Landessatzung an den Piraten Thomas Ganskow versendet, die Pressemitteilung sofort und unverzüglich zurück zu nehmen. Dieser Aufforderung kam der Regionsverband umgehen vorläufig nach.
Auf Nachfrage wies der Landesvorstand darauf hin der Text der Pressemitteilung würde gegen das gesamte 2. Kapitel des Grundsatzprogramms des Bundes verstoßen.
Ebenfalls am 10.12.2022 reichte der Antragsteller beim
Landesschiedsgericht im einstweiligen Rechtsschutz per Feststellungsklage die Anrufung rein,
die Aufforderung des Landesvorstandes für unwirksam zu erklären sowie Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade	Norman Chapman	Niklas Koopmann
Vorsitzender Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin

Die zwischenzeitliche Besprechung und Abstimmung zu einem Meinungsbild in der PolGef-Runde am 13.12.2022 des Bundes bezüglich der PM, ist insbesondere in Hinblick auf die Bemerkung (welche als Drohung verstanden werden könnte) der BuVo würde von der EA LSG-NDS-2022-06-EA erfahren, durch den Landesvorstand. Aus Sicht des Gerichtes nicht Zielführend und angebracht gewesen. Man hätte dies, sofern nicht Zeit nah die bitte auf Einstellung durch den Antragsgegner erfolgte, da aus Sicht des Landesvorstandes mit Wegfalls der Anweisung nach §9 Abs. 3 auch der Verfahrensgegenstand weggefallen ist.Als Einflussnahme sehen können. Das Landesschiedsgericht hätte sich mindestens den Hinweis vor Abstimmung über das Meinungsbild gewünscht, dass ein Hauptverfahren noch anhängig ist.

Dieses Verfahren wurde am 15.03.2023 vom BSG nach einem ersten Urteil an das LSG wegen Formfehlern zurück verwiesen.

II. Begründung

Das LSG-NDS ist nach §6 Abs. 6 SGO Erstinstanzlich zuständig.

Die Anrufung ist Fristgerecht erfolgt.

1.
Die Anordnung des Landesvorstandes gegen den Regionsverband Hannover, ähnelt nach Ihrer Art und weise am ehesten einer Ordnungsmaßnahme. Daher legt das Gericht als Maßstab in einer vorläufigen Bewertung der Rechtslage die Grundlagen für Ordnungsmaßen an. In diesen sind Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände nur zulässig bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze der Parteien vgl. §7 Abs. 2 Satz 2 Landessatzung Niedersachsen i.V.m. §16 Abs. 1 Satz 1. Siehe dazu auch Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien von Jörg Ipsen erschienen im Verlag C.H. Beck 2008.

„Anders als Äußerungen einzelner Parteimitglieder werden Bekundungen von Organen eines Gebietsverbandes regelmäßig der Partei zugerechnet. Auch sind Gebietsverbände berechtigt, im Rahmen des innerparteilichen Willensbildungsprozesses eine Meinung zu politischen Fragen zu bilden und zu äußern, die außerhalb der eigentlichen räumlichen Zuständigkeit des Gebietsverbandes liegen. Dies kann zur Folge haben, dass Stellen innerhalb einer Partei unterschiedliche Positionen zu einer politischen Frage äußern und deshalb Unklarheiten über den Standpunkt der Partei entstehen. Dies muss grundsätzlich hingenommen werden. Lediglich in dem (Ausnahme-) Fall, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei erfolgen, sind Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich.“
S. 136 Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien von Jörg Ipsen erschienen im Verlag C.H. Beck 2008.

Zusätzlich ist auch §7 Landessatzung Niedersachsen, insbesondere die Definition zur Bewertung eines Verstoßes zu berücksichtigen. §7 Abs. 3 Landessatzung Niedersachsen

a.
Das Gericht konnte in einer weitergehenden Prüfung des Sachverhaltes zwar strittige und konträre Punkte zum Grundsatzprogramm feststellen, diese sind aus Sicht des Gerichtes allerdings nicht schwerwiegend und weitreichend genug um eine Maßnahme nach §9 Abs.3 Landessatzung zu rechtfertigen. Das Gericht musste somit abwägen, welches Rechtsgut hier höher steht, das Recht der Partei auf eine unbeschädigte Außenwirkung oder das Recht des Gebietsverbandes auf politische Willensbildung und freie Meinungsäußerung gemäß §1 Abs. 2 PartG i.V.m. Art. 5 GG und §10 Abs. 2 Landessatzung PIRATEN Niedersachsen. In Verbindung mit den o.g. Ansätzen zur Bewertung der Maßnahme nach §9 Abs. 3 Landessatzung Niedersachsen kam das Gericht zum Ergebnis:

Auch wenn die Pressemitteilung in Ihrer Art und Außenwirkung geeignet ist, entgegen der Parteigrundsätze verstanden zu werden, reicht die Eindeutigkeit dieser Verstöße i.V.m der gleichwertigen Möglichkeit anderer Interpretationen noch nicht aus um eine Verbreitung zu untersagen.

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin

b.
Hätte der Landesvorstand diesen Verstoß in seiner Art und weise als entsprechend schwerwiegend eingestuft, so hätte neben der Aufforderung nach §9 Abs. 3 Landessatzung aus Sicht des Gerichtes auch ein Entsprechendes Verfahren bzgl. einer Ordnungsmaßnahme eingeleitet werden müssen.

c.
Legt man entsprechend der unter 1. genannten Paragraphen die Möglichkeiten und das Handeln des Landesvorstandes aus, so war die Maßnahme der Aufforderung zur sofortigen Rücknahme der Pressemitteilung nicht das adäquate und mildeste Mittel zur Zielerreichung. Insbesondere unter Beachtung von §7 Abs. 3 Landessatzung hätte dieser Aufforderung mindestens 2 schriftliche Abmahnungen oder Aufforderungen zur Nachbesserung vorhergehen müssen.

III. Rechtsmittel- /Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Punkt 1 ist Berufung zulässig, § 12 Abs. 5 SGO. Die Berufung ist binnen 14 Tage beim Berufungsgericht einzulegen und zu begründen, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Die Berufung ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen die weiteren Punkte ist eine Berufung nach SGO nicht möglich.

Mattis Glade Vors. Richter Berichterstatter	Norman Chapman Richter	Niklas Koopmann Richter